

Bezirkshauptmannschaft

F e l d k i r c h

Zl. III 1 - 8/5

6800 Feldkirch, am 30.5.1988

25

Betreff: Aushängen und Anschlag von Druckwerken
in K L A U S

V e r o r d n u n g

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wird gemäß § 48 des Mediengesetzes, BGBl.Nr. 314/1981, angeordnet:

§ 1

- 1) Aufgrund des § 48 des Mediengesetzes, BGBl.Nr. 314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, daß das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken (§ 1 Abs. 1 Z. 4 leg.cit.) an öffentlichen Orten
 - a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlag von Druckwerken bestimmt sind, oder
 - b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen, erfolgen darf.
- 2) Das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an öffentlichen Erholungsanlagen (Kinderspielplätze, Waldpark, Fitnessparcour usw.), an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Es ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlag von Druckwerken an offensichtlich hierzu bestimmten Flächen handelt.

Anschlag 1.6.88 Amtskapfel
bis 22.6.88 L

- 3) Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a) Druckwerke (Ankündigungen und Werbung), mit denen von Wählergruppen (Parteien) für Wahlen in den Nationalrat, in den Landtag, in die Gemeindevertretung oder für die Wahl des Bundespräsidenten oder vor Volksabstimmungen aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften geworben wird.

- b) Werbungen für Großveranstaltungen in Vorarlberg, wie etwa Festspiele und Zirkusgastspiele, u. dgl.,

sofern das Anschlagen dieser Druckwerke ausschließlich auf beweglichen Tafeln im Ortsgebiet (im Sinne des § 2 Abs. 1 Zif. 15 Straßenverkehrsordnung 1960) an den von der ho. Behörde bzw. dem hiermit beauftragten Bürgermeister dieser Gemeinde für den Anlaßfall bestimmten Orten erfolgt, mit der Werbung jeweils nicht 6 Wochen vor dem Tag der Wahl bzw. des Ereignisses begonnen wird und die Werbeobjekte (Ankündigungen) spätestens zwei Wochen nach dem Wegfall des Anlasses der Werbung entfernt werden.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 35 und 84 Straßenverkehrsordnung 1960, des § 17 des Baugesetzes, LGB1. Nr. 39/1972, und der §§ 3 Abs. 1 lit. m und 12 Abs. 5 des Landschaftsschutzgesetzes, LGB1.Nr. 33/1973, i.d.F.d. Neukundmachung, VO LGB1.Nr. 1/1982, bleiben unberührt.

§ 4

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1950), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hierfür gemäß § 49 des Mediengesetzes bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt am **6. Juni 1988** in Kraft. Gleichzeitig verlieren

alle früheren Anordnungen, betreffend das Aushängen oder Anschlagen von
Druckwerken in K L A U S ihre Wirksamkeit.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Nötzold